## **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-67164</u>

# er Beobachter.

## Ein Volksblatt.

Grideint wodentlich brei Dal — Dienstage, Donnerstage und Sonnabenbs — in 1/2 Bogen groß Quart-format. Der Borausbezahlungepreis beträgt für bas Quartal 48 Grote. — Unswärtige Bestellungen übernehmen alle Posterpeditionen; hiefige bie Retaction und bie Buchbruderei von h: Klesser, haarenstraße 44. Unzeigen werben bie Beile ober beren Raum mit 1 Groten begablt.

IX. Jahrgang.

Dienstag, den 19. October 1852.

№ 123.

#### Der Communiftenproces.

Der fogenannte "Communiftenproceg" in Roln, nachdem er ein paar Tage mehr ober weniger bie öffentliche Aufmertsamfeit in Unfpruch genommen hat, ichleppt fich nun ichon mube feinem Enbe ju. Gelbft in ber nachften Dabe bes Gerichtsfaales wurde man faum ahnen, baf in bemfelben ein Proceg verhandelt werde, bem man Anfangs eine Art weltbiftorifcher Bedeutung ju geben fuchte. Rach bem Anflageaet, nach ben Borfichtsmagregeln gu foliegen, batte man glauben fonnen, bag nicht nur in Köln, fondern in gang Deutschland und Guropa der Boden ber Civilisation bon gebeimen communiftifden Berbinbungen unterwühlt fei. Je weiter aber bie Entwidelungen bes Proceffes fortichreiten, befto flarer wird es, baf hier ein paar vereinzelte Theoretifer vor uns fteften, bie fich felbit eine größere Bedeutung beilegten, ale fie hatten, und benen man bon anderer Seite eine noch größere geben möchte, als fie fich felbft beilegten. Das Gefpenft bes Communismus, bas uns in biefem Proceffe borgeführt wirb, berliert, wie alle Gefpenfter, ben gefährlichen Charafter, je tiefer man ihm bei hellem Tage in's Ange fieht. Die politische Bebeutung bes Proceffes ift mit jebem Tage immer geringer, je mehr es flar geworben, wie bier nicht bon einer großen machtigen Berbinbung, die fich unter ben Fugen ber gangen Befellichaft bergieht, die Rede ift, fondern bochftens von einem Dugend Leute, die entweder von ihrem Chrgeize ober ihrem Bahne angeftogen, fich für berufene Weltretter halten, oder von armen Berführten, die fich von bem Ehrgeize und bem Babne Underer treiben liegen und in ihrer Gitelfeit glaubten, daß fie felbit bie Welt aus ben Ungeln zu reifen berufen feien. Colche Berbindungen haben eine boppelte Gefahr, und zwar bie, die Berbindungsmit-glieder auf die Afstenbank und ins Zucht-baus zu führen, und bann die weitere, die Welt mit hoblen, wuffen, gefährlich klingenden Theoricen in Angft zu feben, und so Denen gu nügen, bie biefe Ungft ansbeuten möchten. Der Rolner Proceg nimmt aber eine fo mitfeibsvolle Wendung, baf er felbst bie Kreng-zeitung nicht in ben Stand feben wirb, bas Bangemachen mit einem gewiffen Erfolge gu übernehmen.

Deutschland. Raffel, 13. Det. Die Bertheidiger des im Raftell betinirten Obergerichtsanwalts und Ditgliedes des ftandigen Ausschuffes Schwarzen-berg, welche gugleich beffen Abvokatur- Geicafte zu erledigen übernommen hatten, wollten ju biefem Behufe mit bemfelben conferiren; es ift ihnen jedoch nicht gestattet worben.

Dhnehin ift bekanntlich Schwarzenberg fowol als ber Dbergerichtsanwalt Benfel (ber feine elfmonatliche Saft bereits überftanben bat), mabrent ber Dauer ber Feftungshaft, bon ber Abvofatur fuepenbirt.

Mehre öffentliche Blätter fprachen bon einem gu erwartenben Transport mehrer taufend für frangofifche Rechnung in Rufland und Polen angefaufter Pferbe; anbere jogen bie Nachricht unwahrfcheinlich in 3weifel. Es hat bamit aber feine Richtigfeit. Ge ift ber Direction ber Friedrich Bilhelme-Mordbahn ein Transport von nicht weniger als 5000 Pferben angefündigt, welche von Polen nach Franfreich geführt werben.

Frankfurt, 14. Det. Die "Fr. Pfig." weift in einem officiofen Artifel auf bie guten alten Beiten bin, in benen jeder Burger feine Obrigfeit geehrt und beren Thun mit allen Rraften unterflüht, wo es feine Parteien ge-geben und ber Burger allein fur bas Bemeinwohl und fein Gefchaft geftrebt habe. Da fein Frankfurt gludlich gewefen und bie Burgericaft habe gelebt, wie in einer Familie. Die Julirevolution aber habe manchen Unftedungeftoff zu uns geweht und aus manchem gemuthlichen Frankfurter einen eifrigen Politifer gemacht. Geir bem Jahre 1848 fei es vollends wilb hergegangen: feine ber brei Parteien habe ihre Berfaffungsentwurfe bis gur Abstimmung ber Bürgerschaft gebracht, bie Bwietracht fei nur gewachfen und fo habe ber Bunbestag interveniren muffen. Schlieflich wird gehofft, bag ber Burger bem lang ver-kannten Mitburger bie Sand reiche, bie alte Einigkeit wiederkehre und Frankfurts innerer Bau, ber nur weniger Reparaturen bedürfe, für eine lange Reihe von Jahren befestigt werbe. - Es ift wohl eine gu fanguinifche Erwartung, bag ber, welcher gur Thur binaus. gewiesen worben, bertrauensboll bemjenigen bie Sand reiche, welcher ibm bas Unrecht angetban bat.

Gotha, 13. Dct. Die Wahlmannerwahlen für ben bevorftebenben Landtag find, wie gu erwarten war, fast burdweg gunftig für bie confervative Partei im gangen Lande ausgefallen und die bon berfelben aufgestellten Wahlliften angenommen worben. Der Mittelftand zeigt für bie Bablen beinabe gar feine Theilnahme, wie man icon baraus entnehmen fann, bag in ben vier Begirfen unferer Stadt (faum 20 Gewerbtreibenbe von ca. 700) geftimmt haben. Die Wahlmanner geboren meiftentheils bem boberen Beamtenftanbe an, und es werden bemnach voraussichtlich auch bie Bablen ber Abgeordneten felbft in nicht oppofitioneller Richtung ausfallen.

Franfreich.

Paris, 14. Det. Er naht - Unfer Bater, ber Retter, ber Einzige, ber Beiland, ber himmlische, ber Gesandte Gottes, ber Erwählte Frankreichs! Rur noch zweimal 24 Stunden! Bu Pferbe wird er einziehen, Jerome, Fould, Perfigny und St. Arnaud mit ibm; bie an-Minifter werben jum Empfang in ben Tuilerien fieben. Geche Triumphbogen find fcon in Ungriff genommen; ein militarifcher, ein theatralifder, ein literarifder, ein proletarifcher u. f. w., jeder Stand will feine Gulbigung bringen, einer überbietet ben andern, und "es sollte mich gar nicht wundern, schreibt ein Correspondent der Indep., wenn die Triumphbögen morgen an der Börse notitt waren und mit fo und fo viel Pramie barin gemacht murbe"

Roch einige Proben bon ber unerschöpflichen Phantafie ber napoleonischen Schmeichlerzunft. Die Stadt Cageneube (Gers) hat bem Berrlichen folgente Abreffe überreicht: "1799 Rapoleon Conful. 1848 Rapoleon Präfibent. 1802 Rapoleon lebenstänglicher Conful, 1851 Napoleon von 8 Millionen erwählt (bie Bahl machft!) 1804 Rapeleon Kaifer. 1852 Rapoleon . . . . Un Ihnen, Monfeigneur, ift es, biefe Lude in unferer glorreichen Gefchichte auszufullen." - Das Lot- und Garonne-Journal ergablt in vollem Ernft und mit voller Begeisterung nachstehenbe Gefchichte: "Der Gefanglehrer Garcia überreichte bem Pringen auf feiner Reife einen ichonen in ben Pyrenaen gefangenen lebendigen und völlig gegahmten Abler. Er hatte bie glüdliche Ibee ben Bogel mit ber Raiferfrone ju fcmuden und wurde gur Ueberreichung zugelaffen. Wie er in bas Bimmer bes Pringen trat, flog ber Mar Gr. Dobeit entgegen, Die ihn ftreichelte, Grn. Garcia vielmals für feine Mufmertfamfeit bantte, gugleich aber erflarte, bas Befchent bier nicht annehmen gu fonnen. Grfahrenb, bag ber Runftler bemnachft ein Concert geben wolle, bewilligte ibm bagegen ber Pring feine Patronage und unterzeichnete an ber Gpige ber Gubfcriptionslifte für eine anfebnliche Babl bon Gintrittsfarten."

#### Großbritannien.

London, 14. Oct. Geffern fam bier ber intereffante Fall vor, daß Jemand bas Leben Louis Napoleone mit einer febr bebeutenben Summe für bie nachften zwei Monate berfichern wollte. Tropbem bag 11/2pCt. Pramie per Monat geboten wurden, hat bie Lebens= verficherungsanstalt, welcher bas Anerbieten gestellt wurde, den Sandel abgelehnt.

## Landtagebericht.

Bor bem lebergange jur Tagesordnung wird eine bon 128 Einwohnern bes Fledens Ibar im Fürstenthum Birkenfeld unterschreibene Borstellung verlesen, betreffend eine Resolution ber Staatsregierung, nach welcher ber Dr. Bodel aus Jever wegen seiner in ben von ihm redigirten "Freien Blättern" manifestirten politischen Richtung für nicht befähigt zu halten, eine Privatunterrichtsanstalt in Ibar zu leiten. Die Borstellung enthielt ben boppelten Antrag um authentische Auslegung des Art. 86 bes Staatsgrund bem Dr. Bode bie lebernahme ber ihm angetragenen Privatlefterstelle gestattet werbe.

Der Präsibent entwickelt seine Ansicht über die Behandlung ber fraglichen Antrage bahin, daß der allgemeine Landtag in dieser nur einen einzelnen Fall betreffenden Angelegenheit, wenn auch nicht verpflichtet, doch berechtigt sei, sich der Prüfung des ersten Antrages zu unterzieben, daher dieser erste Antrag (Auslegung des Art. 86 des Staatsgrundgesebs) den Abtheilungen zur Prüfung zu überweisen sein werde; daß aber der allgemeine Landtag für den zweiten Antrag, welcher lediglich eine innere Provinzialangelegenheit des Fürstenthums Birkenfeld betreffe, nicht competent erscheine.

Mölling beantragte, biefer Unficht wiberfprechend :

"baf auch biefer zweite Untrag ben Abtheilungen zur Prüfung überwiefen werbe",

und begründete biefen Antrag mit ben Urt. 144 und 151 bes Staatsgrundgefetes.

Ruber ichlieft fich ber Unficht bes Prafibenten an, worauf ber Untrag abgelehnt wirb.

Wir muffen bei biefer ungemein wichtigen Angelegenheit, welche nicht allein in öffentlichen Blättern mehrfach besprochen ift, soudern bie größte Ausmerksamkeit und allgemeinste Theilnahme im gangen Lande erregt, einen Augenblick weilen.

Junichft können wir nicht umbin, entschieben bas Berkahren bes Prafibenten zu misbilligen, welcher auch hier, wie er sonft schon gethan, seine Ansicht über die mindestens sehr zweiselhafte Frage

ber Competeng vorweg aussprach.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Landtages nach Außen ob; (G.D. § 10) er muß den Vorständigeben, wenn er sich an der Tedatte betheiligen will. (G.D. § 39) und hat in der Regel alle Gegenstände zunächst in die Abtheilungen zu verweisen. Wir wollen dem Präsidenten die Befugniß nicht beitreiten, sich in ganz erbent und unzweiselhaften Fällen für die Ausnahmen auszusprechen, halten es aber in irgend zweiselhaften Källen, wie er hier unzweiselhaft vorlag, sur seine den som untweiselschafte Pflicht, die Regel zu befolgen, also die Prüsing den Abscheilungen oder Ausschiffen zu überlassen und nicht das Gegensteil in langerer Begründung der Versammlung anzurathen, bewußt oder unbewußt auf sie einzuwirken. Das ift nicht die Unsbefangenheit, zu welcher der Präsident verpflichtet ist.

Mit noch größerer Berwinderung aber hat es uns erfüllt, daß ber Landtag die beantragte Prüfung jenes zweiten Antrages durch die Abtheilungen ablehnte. Wir beziehen uns hier auf den Art. 151

bes Staategrundgefeges, nach welchem :

"ber Lanbtag bas Recht hat, Befchwerben und Bitten von Staatsbürgern, Gemeinben und anerkannten Genoffenschaften bem Staatsministerium und nach Befinden bem Grofferzoge felbft zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen"

und auf Urt. 144, nach welchem

"ber Landtag als geseglicher Bertreter aller Staatsburger und bes gangen Landes im Allgemeinen berufen ift, beren auf der Berfassung berufenden Rechte geltend zu machen."

Beibe Artifel siehen in bem Capitel "von bem allgemeinen Lanbtage" und sind baher biesem förmlich und wörtlich überwiesen. Wir fragen serner: ob nicht die Bewohner von Ibar zu ben "alten Staatsbürgern", bas Fürstenthum Birkenselb nicht mehr zu bem "ganzen Lanbe" gehören, beren verfassungsmäßigen Rechte geltend zu machen, ber allgemeine Lanbtag burch Art. 144 berusen ist. Wir bemerken, daß es sich nicht einmal um die Jusprechung ber Competenz handelte, sondern nur um die regelmäßige

Prüfung burch die Abtheilungen, welche sich dann auch über die Competenzfrage zu erstrecken hatte. Wir heben endlich die hohe Bedeutung der Angelegenheit hervor. Es handelt sich um eine Entsichtung der Etaatsergierung, welche einem Saatsbürger sein versassingenschließen Stiedstrag, welche einem Saatsbürger sein versassingenschließen Stiedstragskreis nicht gestattet, zu dem er nicht einem Mann einem Wirkungskreis nicht gestattet, zu dem er nicht allein durch die gehörigen akademischen Studien sich vorbereitet, sondern auch durch die gehörigen akademischen Studien sich vorbereitet, sondern auch durch die ordnungsmäßig bestandenen Staatsprüfungen völlig "befähigt" erklärt worden und sich in einem diesen Wirkungskreis umsassenden Staatsante als in aller Hinsich befähigt bereits dewährt hat. Es handelt sich endlich um eine zahlreiche Familie, welche in diesem Wirkungskreise Vrot und Erisenz gefunden hätte. Der Landtag nahm auf dies Alles keine Rücksicht und wies ohne die regelmäßige Prüfung den Antrag von vorn herein zurück. Er lieferte dadurch einen neuen Beweis von der Art, wie er die versassingsmäßigen Rechte des Landes und seiner Staatsbürger geltend macht und vertritt.

Auf der Tagesordnung ftand der Bericht des Ausschuffes für Begutachtung eines Gesehentwurfes, betr. die vorläufige Regelung des Bauervogtsdienstes in den Land- (Dorfschafts-) Gemeinden der Armter des Fürstenthums Lübeck.

Der Bauervogtsbienst im Fürstenthum Lübed, ahnlich bem Dienste ber Kirchspielsvoigte im Herzogthume, nur in weit fleinern Gemeinden (Dorfschaften) ift erblich, an die Husen (größern Landftellen) gefnüpft. Der Besiger ber hufe ift zugleich Bauervogt.

Die Staatsregierung beabsichtigt im Wege ber außerorbentlichen Gesetzgebung auf Grund bes Art. 160 3. 2 des Staatsgrundgesets bas im Entwurse vorgelegte Gesetz zu erlassen, nach welchem ber erbliche Bauervogt in einen von der Gemeinde gewählten verwandelt wird, doch ist das Recht seiner Wahl gebunden an einen Grundbesits, auf welchem mindestens 2 Pserde gehalten werden. Die Wahl bedarf außerdem mindestens 2 Pserde gehalten werden. Die Wahl bedarf außerdem der Bestätigung der Regierung. Die Staatsregierung sorbert den Landtag nach Art. 163 zum Gutachten darüber auf, ob das Gesetz zu erlassen.

Der Ausschung ist darin einstimmig, daß der Landtag berechtigt sei, auf die Begutachtung einzutreten, so wie auch darin, daß die bestehende Einrichtung eine veraltete und unzeitgemäße sei, scheidet sich aber darin, daß die Wehrheit (Barleben, Bulling, Kindt und Lehmfuhl) die Erlassung des Gesehes in dem außerordent ichen Wege des Art. 160 3. 2 anräth, wogegen die Minderheit (Mölling) die Bedingungen des Artikels, Dringlichseit und Iweckmäßigkeit als vorhanden nicht annimmt, auch die Grundprincipien des Entwurses: auf Grundbesit beschränkte Wählbarkeit des Bauervogts und das undedingte Bestätigungsrecht der Regierung dem Geiste des Staatsgrundgesehes und einer freien und vernünstigen Gemeindeverwaltung widersprechend erklärt. Die Minderheit beantragt daber:

der Landtag wolle die Grlaffung des fraglichen Gefetes auf Grund

des Urt. 160 3. 2 widerrathen; eventuell erflaren:

baß es weber zulässig noch rathsam erscheine burch bas zu erlassenbe Befet bas staatsgrundgeseilich ben Gemeinben gueschende Recht, ihre Bertreter frei zu wählen, bahin zu beschränken, daß die Wählbarkeit bes Bauervogts an ben Bestig eines Grundstügung ber Staatsregierung bedürse. Der Landetag wolle baher ber Staatsregierung anheim geben, das zu erlassende Geses auf ben Grund des der Gemeinde staatsergiestung anheim geben, das zu erlassende Geses auf den Grund des der Gemeinde staatsergrundsessicht zustehenden freien Wahltrecht des Bauervogts zu bauen und darin das der Staatsregierung ebenfalls staatsgrundgesehlich zustehende Recht, bei der Wahl einzutreten, sofern der Bauervogt Junctionen erhält, welche über die eigentschen Gemeindeangelegenheiten hinausgehn, so seitzussellen, daß diese Wahltrecht den Gemeinden gewahrt bleibt und nicht weiter als nöthig dadurch beschränkt werde.

Rachbem ber Abg. Klavemann bie Competeng bes allgemeinen Landtages bestritten, biese Provinzialangelegenheit zu begutachten und hienachst ben Antrag gestellt:

baß auf die Begutachtung bes vorliegenden Gesegentwurfes

nicht einzutreten fei, welchen bie Linke ju bem ihrigen machte, erhob fich über bie obigen Minberheitserachten eine heftige und lange, bie ganze Sigung ausfüllenbe Debatte, an welcher fich außer bem Regierungscommiffair Bucholt und bem Berichterstatter Kindt bie Algeordneten Bothe, Pancrat, Ruber und Straderjan II. für die Erlaffung bes

<sup>\*)</sup> Der Urt. 86 bes Staatsgrundgefeses lautet: "Unterrichts und Erziehungsanfalten gu grunden, ju leiten und an folden Unterricht zu ertheilen, fieht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung ber betreffenden Staatsbehörbe nachgewiefen hat.

vorgelegten Gefegentimurfes, bie Abgeordneten Lindemann, Wibel und ber Berichterstatter ber Minberheit Mölling bagegen und für bie Minberbeiterrachten aussprachen.

Die Bertheibiger bes Gefegentwurfes fuchten gunächst ben Ungriff von bem ichwächsten Duntte, ber Dringlichfeitefrage abzulenten und nachzuweisen, bag ber Landtag nicht berechtigt fei, bie Frage ber Dringlichfeit jum Gegenstande feiner Prufung ju machen, ba ber Art. 163 bes Staatsgrundgefetes ihm nur gestatte, über bie bei ben zu erlaffenden Anordnungen im Allgemeinen zu befolgenden Grundfage fein Gutachten abzugeben. Jedenfalls fonne ber Landtag fein Gutachten über bie Dringlichkeit gurudhalten, für welche ja auch Die Minifter verantwortlich feien. Gventuell fei es bringenb nothwendig, die beraltete unzeitgemäße Ginrichtung abzuschaffen, mit welcher die Berwaltungebehörben Gesetze und Berordnungen nicht gehörig zu handhaben vermöchten. Der Gefebentwurf enthalte nur eine Ausführung bes Art. 65 bes Staatsgrundgefeges und man burfe nicht überfeben, bag bier nur von einem Gutachten bie Rebe fei, welches nach feiner Seite bin prajudicire, bag, wenn man auch bie etwa borhandene Dringlichfeit nicht überfeben konne, es fich lediglich um eine provisorisch zu treffende Anordnung handle, bie bem beifommenden Landtage wieder vorgelegt werden muffe, ber fie fogleich wieder aufheben fonne.

Die Linke fiellte fich wiederum lediglich auf ben Boben bes Staatsgrundgefebes und wies junadft überzeugend nach, bag ber 21rt. 163 bas Recht ber gutachtlichen Grflarung über bie betreffenben Unordnungen und bie babei ju befolgenden Grundfate gang allge= mein gebe; baf es fich aber bei bem borliegenden Befegentwurfe nicht um die Frage handle, ob ein foldes Gefet zu geben, fondern ob es im Wege der außerordentlichen Gefetgebung, auf Grund bes Art, 160 3. 2 gu erlaffen fei und erlaffen werben burfe. Das fei ber Mittelpunft und Rern ber Begutachtung; es biege ben Rern wegwerfen und bie Schale behalten, wenn man fich ber Prüfung ber Dringlichfeit entziehen wolle; die wefentliche Frage bes Gutachtens fei baber: ob die Momente bes Urt. 160 3. 2 Dringlich feit und 3wedmäßigfeit borhanden feien. Ge murbe fodann aus ben Motiven zum Gefegentwurfe eben fo übergengend nachgewiesen, bag bie Staateregierung bie bem Landtage abverlangte gutachtliche Erflarung in gleicher Beife auffaffe, ba fie auf ben Urt. 160 3. 2 ausbrudlich Bezug nehme, die vorhandene Dringlichfeit und 3wedmäßigfeit hervorhebe und zu begründen fuche und bann mit durren Worten bingufuge: "daß fie von biefen Ermagungen geleitet im Wege ber außerorbentlichen Gefengebung einzuschreiten beabfichtige, jedoch wuniche, barüber gubor eine gutacht= lide Erflarung bes allgemeinen Landtages gu verneh: men", welches übrigens ber Regierungscommiffair in ber Debatte felbit munblich befratigte. Die Staatbregierung wolle fich baher augenicheinlich gegen bie Berantwortlichfeit biefes außerorbentlichen Weges ber Gefengebung burch bas Gutachten bes Landtages fichern.

Sobannn murbe bie Bedeutung bes Art. 160, 3. 2, auseinanbergelegt, welcher forbere, baß bie Erlaffung des Befeges burch bie Umftande bringend geboten werde, bag fie feinen Aufschub leibe, bag Gefahr beim Berguge fei. Die Mangelhaftigfeit ber Ginrichtung an fich fei hiemit nicht gleichbebeutend, folde und größere Mangel liefen fich fast in allen Berwaltungezweigen nachweisen. Mölling wies als Beispiel auf die jammerliche Rechtspflege in beiden Fürftenthumern und auf Die großen Nachtheile berfelben bin; Bibel führte bies weiter aus, rollte ein bunfles Gemalbe unferer Buftande auf, zeich= nete in furgen icharfen Umriffen, bag für bie zeitgemäße Organisation unferer Berbaltniffe feit 1848 bisher bon ber Staateregierung fo gut wie gar nichts gethan fei, und wies auf unfer mangelhaftes Sppothefen- und Bormundfchaftswefen bin. Warum wir noch feine Schwurgerichte, fein munbliches und öffentliches Berfahren haiten! Ber ber Staatbregierung rathen möchte, biefen bringenden Mängeln im Bege ber außerordentlichen Gefeggebung abzuhelfen! und mas ber arme, untergeordnete Bauervogtedienft im Fürstenthum Lubed bem Lande gethan, daß ihn die außerordentliche Gefetgebung ergreifen folle. Der alleinige, bon ber Staatsregierung in ihren Motiven vorgelegte Dringlichfeitegrund: "fie beabfichtige bie eventuelle Ginrichtung ber Provingialrathe in ben Fürftenthumern mit ber Gemeindeorganifation in Berbindung zu bringen, namentlich die Mitglieder des Provingialrathes aus einer Wahl von Geiten ber bieferhalb gufammentretenden Gemeindeorgane hervorgeben zu laffen", wurde einer nicht weniger icharfen Rritif unterzogen. Die Provingialrathe follten bienach aus ber Wahl ber Gemeindeorgane, alfo ber Ausschüffe ober was fonft, und nicht aus ber freien Wahl ihrer Mitbürger hervorgehen, wie doch felbst der revidirte Entwurf bes Staatsgrundgesetes (Unt. IV § 1) ausbrücklich verheiße. Man brauche nicht mehr zwischen ben Beilen zu lefen, man habe beutlich bor fich, was die Staateregieiung wolle: einen tiefen Ginfchnitt in bas Wahlrecht, bie Bahl ber Provinzialrathe burch die Gemeindeorgane, barüber ben bon ber Regierung zu bestätigenden Bauervogt. Die Regierung wolle fich im Bauerbogt ben Regierungsbeamten bormeg nehmen, um fich ihren Ginfluß auf die Wahlen zu fichern. Db biefe Abficht zu begunftigen feil — Ob man benn wiffe, wie diese Gemeindeorgane gusammengefett feien! wo das Wahlgeset ware. Es fehle also an allem Material gur Beurtheilung bes Dringlichfeitsgrundes.

Endlich fei auch bie im Urt. 160 3. 2 geforderte 3 wed maßig= keit nirgend nachgewiesen. Freilich klinge es icon, daß man einen Artifel des Staatsgrundgeses ausführen wolle. Db aber ber Art, 65 bes Staatsgrundgeses burd ben Gesebentwurf ausgeführt werbe! Er verleihe ben Gemeinden das freie Bablrecht ihrer Bertreter und Es flinge icon, ben erblichen Bauervogt in einen bon der Gemeinde gewählt en gu verwandeln. Ge fomme indeg barauf an, wer gewählt werbe. Gier werbe ein beschränftes Bahlrecht ge-boten, beschränft burch bie an ben Grundbesit gebundene Wählbarfeit bes Bauervogts, illuforifch gemacht burch bas unbebingte Beffatigungs-recht ber Regierung. Das fei ichlechter als bas beftebenbe Schlechte, womit boch wenigstens Unabhängigfeit von ber Regierung verbunden fei, welche nach bem Entwurfe in völlige Abhangigfeit von berfelben verwandelt werde. Der Urtifel verleihe ber Staatsregierung freilich bas Recht zu der Ernennung der Gemeindebeamten einzutreten, fofern ihre Functionen über bie eigentlichen Gemeindeangelegenheiten binausgeben, indeß "Eintreten" fei nicht gleichbebeutend mit "Beftati-nung." Man fonne, so lange eine Gemeindeordnung nicht vorgelegt fei, nicht beurtheilen, ob es zwedmaßig fei, bag ber Bauervogt folde Tunctionen erhalte. Er moge fie gegenwärtig haben, allein man febe nicht, in welchem Umfange, alfo auch nicht, daß fie das unbedingte Bestätigungerecht ber Regierung forderten. Wenn man endlich ein= werfe, die Erlaffung fei ein ungefährliches Proviforium, bas ber Landtag, bem es vorgelegt werden muffe, wieder aufheben fonne, fo fei ber Ginwurf falid. Das Gutachten folle ja eben aussprechen, ob es gulaffig ober rathfam fei, bas Gefet zu erlaffen; alfo wenn es nicht gutgeheißen werden fonne, nicht ben betreffenden Landtag induziren, nicht mitwirfen, daß es gutgeheißen werde. Wirfe er dabin, baß das Ge-fet functionirt werde, und gefchehe es fo, bann tonne es ohne ben Willen der Staatsregierung nicht wieder aufgehoben werden und fiehe mit feinen etwaigen Rachtheilen ber Fortentwidelung ber Bemeindeverhältniffe entgegen.

Dir fügen bem nur noch bingu, daß burch bie Ermächtigung bie Staatsregierung ein unüberfehbares Feld gur Unwendung bes Urt. 160 3. 2 erhalt, daß danach die Ausnahme, die das Staatsgrundgefet will, gur Regel gemacht wird.

Mit Recht faßte Die Linke Die Frage, welche Die Rechte als eine gang unicheinbare und untergeordnete barguftellen fuchte, in ihrer gangen allgemeinen Bedeutung auf und berfocht die großen barin enthaltenen Pringipien, deren mabre und fruchttragende Unwendung die herrdende Partei überall zu vertilgen und zu vernichten ftrebt.

Der Untrag bes Abg. Rlavemann:

"auf die Begutachtung nicht einzutreten ", wurde in namentlicher Abstimmung gegen 18 Stimmen abgelehnt; ein Untrag bes Abg. Ruber, foweit wir ihn aufgefaßt, etwa bes Inhaltes:

"daß die Erlaffung bes Gefetes anzurathen fei, ohne der Drings lichkeitsfrage zu prajudiziren, welche ber Berantwortlichkeit ber Staateregierung ju überlaffen ",

in namentlicher Abstimmung angenommen.

Die Segnungen des Bollvereins.

Wir fonnen nicht unterlaffen, unfere Lefer auf ein bor Rurgem unter biefem Titel bei &. A. Brodhaus in Leipzig erichienenes fleines Schriftchen aufmertfam ju machen. Um aber Riemandem durch ben Titel ju falichen Borftellungen über feinen Inhalt verleiten gu laffen, bemerten wir vorweg, bag es nicht etwa eine jener Berberrlichungen bes Bollvereins ift, wie fie im Anfang b. 3. in formlichen Folianten unter uns ausgestreut wurden. Bielmehr ift es eine einfache und ehrliche Rritif feiner angeblichen Segnungen, welche biefe unbarmbergig mitnimmt und jedenfalls um fo wirkfamer ift, ale fie einzig und allein die auf ihren einfachsten Bahlenausbrud gebrachten Thatfachen felber reben läßt und jedes subjective Raifonnement als überfluffig gurudbalt.

Trobbem ober richtiger eben beswegen wird es bei ben Enthufiaften bes Bollvereins freilich an Geschrei gegen bie "Segnungen bes Bollvereins" nicht fehlen. Aber Schreien hilft nicht, wo es sich um die vier Species, um Abbiren, Subtrahiren, Multipsiciren und Dibibiren und nicht mehr handelt. Aur mit Zahlen, beren größere Richtigkeit arithmetisch nachweisbar ist, werden sich die Bahlen bes Berfassers befampfen und wiberlegen laffen, anders nicht und wir sind begierig, mit welchem Geschied unsere großen Upologeten des Bollvereins den ihnen auf diese Weise hingeworfenen Handschuh aufheben werben.

Ober wird man etwa bas alte Manover wieberholen wollen, ju versuchen, bie auf bem öfonomifchen Gebiete angebotene Schlacht auf bas politifche hinüberzuspielen und ber flatififchen Bahl bie nationale Phrafe, bem mathematifden Rachweis, baf ber Bollverein ber materielle Ruin feiner Angehörigen, bie bage Berficherung entgegenfeben, bag er ber Rettungsanter beuticher Ginbeit fei? benn, man berfuche es, wenn man auch jest noch, nachdem bie Boll-conferengen in Berlin gesprengt und Preugen und bie Coalition offen mit einander gebrochen haben, ben Muth bagu hat. Schon als man uns im Marg b. 3. mit berartigen Berficherungen regalirte, zeigten wir auf bas Rommando bin und fprachen unfere lleberzeugung babin aus, bag bas Webeimnif bes außeren ben Bollverein übertunchen-Scheines nur bie Alternative fei, entweber Unterwerfung ber beutschen handelspolitischen Intereffen unter bas in der Paralyfirung aller Nationalität beruhende Defterreich ober Sprengung bes Bollvereins. Unfere Gegner in ber Anschluffrage wiesen bies bamals spöttisch als Schwarzseberei zurück, und votirten selbst bann noch, um die nicht zu rettende nationale Einheit zu retten, ben Anschluf, als man uns bon ber Gegenseite her ohne Welteres die Eisenbahn berweigerte, bie allein folden Unichluß für uns einiger Dagen batte praftifch erfolgvoll machen konnen. Gie opferten mit einer übel angebrachten Singabe ohne Gleichen bie wichtigften Bedingungen unferes Bohlfeins, angeblich um bes gemeinfamen Baterlandes, bes Bollvereins willen und bereuten felbft bann noch bas Opfer nicht, als biefes gemeinsame Baterland über unfere Opferfreudigkeit entzudt, fich höflicht bafür bedankte, nur bas Minbefte zu thun, um feinerfeits eine nabere Berbindung unferer Sandeleintereffen mit ben feinigen berbei guführen. Ingwifden ift es gefommen wie wir fagten und bas gemeinfame Baterland bes Bollvereins bat augenscheinlich nur noch die Bahl auseinander zu berften oder fich von Defterreich gusammen-Pitten zu laffen!

Die volkswirthschaftlichen "Segnungen" bes Bollvereins hat ber Berfasser bes von uns besprochenen Schriftchens bargethan, waren bisher gerade nur bas Gegentheil ihres Namens. Was werden sie aber erft sein, wenn ber Bollverein bem gesteigerten Schubsstiden sin bie hande fallt ober sein in unsern Märzverträgen sirtres Maß von Schubzöllen auf ein nahezu um die Hafte geringeres Gebiet als bisher zur Anwendung kommt? In bem einen wie in dem andern Falle erhöhen sich bie verderblichen Wirfungen bes Schubes und Olbenburg bezahlt den illusvrifchen Glauben, die nationale Einheit retten gewollt zu haben mit — bem zwiefachen Opfer!

#### Der Stadtolbenburgifche Rirchenrath

hat fich feit ber Errichtung ber jest noch in Geltung befindlichen Synobal-Berfaffung ber ebangelifden Kirche mehrere Male die Freibeit genommen, in die inneren Geheimniffe einzelner Familien einzubringen, namentlich auf geschlechtliche außereheliche Berbindungen bon Familienbatern fein Augenmerk zu richten, ja sogar barüber Protofolle ichreiben zu laffen und bie nach seiner Ansicht anftogigen Lebeitswattbel führeiben Mitburger firchenrathlich zu vermahnen. — Solche Protofolle fommen in bie Registratur, in die Sande von Unterfequiten ze

Wir fordern die großherzogliche Staatsregierung als höchste Kirchenbehörde auf, diesem Mißbrauche, diesem gesellich verbotenen Unwesen endlich ein Ziel zu sehen. Wir verlangen zugleich, daß der Kirchenrath öffentlich sich gegen obige Anschuldigung verantworte und versichern den davon Betrossenen, daß nach Ansicht bewährter Zuristen ihnen nicht bloß das Recht der Selbstulfe mittelst Ausweisung der unbefugt in ihre Wohnung dringenden und vermadmenden Kirchenrathsmitglieder offen steht, sondern auch mittelst Injurienklagen vor den ordentlichen Gerichten die ehrenbeleidigende Protokollitung solcher Privat Angelegenheiten zur gehörigen Bestrafung der Ahater Anlaß geben kann.

#### Eheater.

Das Lugen, womit fich jest bie Buhnen Deutschlands befcaftigen, hat auch auf ber biefigen Sofbuhne Dlat gegriffen; wir meinen nämlich bas neue breiactige Luftfpiel: "bas Lugen", bon Benebir, bas jest bie Runde macht und aller Orten ben größten Beifall fand. Es wurde auch bier, am Donnerftag ben 14. Oct., mit Beifall gegeben. Dem Titel entspricht fein Inhalt, es wird tapfer gelogen. Dr. Waffenberg aber verabiceut bas Lugen und halt feiner Braut, bie im Lugen febr gewandt ift, eine Strafpredigt. Die Braut indeß meint, fleine Flunfereien waren wohl erlaubt und es fei fogar intereffant, bergleichen gu erfinden; bas übe ben Berftand, auch gehore viel Wefchid bagu, eine Luge gut burchguführen. Baffenberg behauptet, es gebore gar nichts bagu, es fei nichts leichter als bas. Um bies nun gu beweifen, nimmt er fich im Stillen vor, felber einmal jum Scherz eine Luge ju erfinnen, aber eine unichulbige, bie für Diemanben bon fclimmen Folgen fein fann; es wirt thm aber sehr schwer. Enblich fällt ihm ein, zu sagen, er sei ben Abend vorher spazieren geritten, bas ware boch eine ganz unschul-bige, gefahrlose und zugleich auch eine ordentliche Lüge, ba er in feinem Leben noch auf feinem Gaul gefeffen. Er bat fich aber geirrt, biefe erfte Buge anftanbig burchzuführen, wird ihm blutfauer, auch hat fie für ihn allerlei Unannehmlichkeiten jur Folge und führt Situationen herbei, die fur ben Bufchauer hochft unterhaltend find. Stud hat noch fonft recht artige Gpifoben und ift eine ber beften bramatifden Erzeugniffe neuefter Beit. Es gefiel und wurde noch mehr gefallen haben, wenn nicht bie Mängel einer erften Aufführung fich Bu febr gezeigt hatten und wenn die Befehung eine angemeffenere gewefen ware. Gang am rechten Plate waren nur Berr Bafer (Dr. Waffenberg) und Fraulein Daun (Karoline Wilbau). Die Rolle bes Studenten Bildau, in welcher Berr Rofide eine erzwungene Mondalance zeigte, wurde gang fur herrn be Marchion paffend gewefen fein, fo wie die des Componiften Waffenberg fich mehr für grn. Rofide ale fur orn. Wintelmann geeignet batte. Die Caprice bie Fraul. Ramler als Sophie zeigte, ftreifte für eine gebildete Frau etwas zu fehr au's Orbinare; Frau Blum würde in biefer Rolle mit Erfolg gespielt haben. Wir glauben auch, baf Gerr Schneiber (Gainborf) nicht an feinem Play war, herr Berninger hatte fier ficher mehr effectuirt.

Der Beobachter.

Rebacteur : Bilbelm Calberla.

### Anzeigen.

### Weser-Hunte-Dampsschiffsahrt.

Die Schiffe ber Gefellichaft fahren:

	Detober:					
ngunganian, Cinnelson and thirts		Donnerft.	Freitag	Sonnabb.	Sonntag	
Bon Olbenburg n. Bremen u. Bremerhaben  " Bremen nach Olbenburg	6 M. 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> M. täglich	6 M. 5 1/2 M. 6 Hbr 2	6 M. 51/2 M. Norgens	6 M. 51/2 M. und 1 H	6 M. 51/2 M. or Nachn	6 M. 51/2 M.

C. Roeniger.

Olbenburger Marttpreife.	Martt   Boten		
13. October.	Grote Courant.		
Roden, Canb: pr. Gdiff.	54	54	
Beigen, Befer-	-	60-68	
Berfte, nieberl. Binters "	-	40	
, Gommers ,	- S	38	
Safer, Futters	24	20-28	
Buchweizen	36	38	
Rartoffeln	16	17	
Erbfen b. Ranne	Tol	4	
Bohnen, Garten: "	6	6	
Selbe		44	
Butter, bas &	16	-	
Schinken	1100	10	
	9		
Gier bas Dup.	9	Beang	

Drud von Beinrich Rleffer in Dibenburg.

## Volfsblatt.

Ericeint modentlich brei Mal - Dienftage, Donnerftage und Connabende - in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Borausbegahlungepreis beträgt für bas Quartal 48 Grote. - Answartige Bestellungen übernehmen alle Pofterpebitionen; fiefige bie Redaction und bie Buchbruderei von D. Aleffer, haarenstraße 44. Aluzeigen werben bie Beile ober beren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Donnerstag, ben 21. October 1852.

Nº 124.

Deutschland. Altona, 15. Det. Der Oberfeuerwerfer Clermont, ber fich an bem benfmurbigen Tage von Edernforbe, ben 5. April 1849, burch fein tapferes Benehmen ruhmlichft auszeichnete und von bem bamaligen Commanbeur ber ichleswig-holfteinschen Urmee jum Offigier ernaunt wurde, welches Avancement berfelbe aber nicht annahm, bat bor Aurgem bon bem Obercommande ber foniglich preufifchen Marine bas febr ehrenvolle Unerhieten erhalten, als Dedoffizier erfter Claffe auf ber Fregatte "Gefion" angestellt zu werben.

Detmold, 16. Drt. Rach einer Mittheis lung ber preuß. Regierung wird allen Bandwerfegefellen, welche fich nad bem 1. Jan. 1853 noch in ber Schweis aufgehalten haben, ber Ginritt in ben preufifden Staat und ber Mufenthalt in Dreufen perfaat fein

Raffel, 16. Det. Der Rurfürft bat bem baierifden Oberften v. b. Zaun bas Commanbeurfreug 2ter Rlaffe bes Wilhelmsorbens

Der Geh. Legationsrath v. Meyer, ber Rurbeffen auf ben Berliner Conferengen vertrat, ift nach Bien abgereift, um die biefige Regierung bei ben bort zu eröffnenben Schluficonferengen in ber Bollangelegenheit gu bertreten. - Es foll im Werte fein, mehreren oppofitionellen Schenfbefigern die Conceffion gu entgieben, bermuthlich bamit biefelben fein rubefeindliches Bier, feinen ordnungewi= brigen Schnaps und feine untreue 28 urft berfaufen und in bas Publifum bringen fonnen. Uebrigens burften viele Seffen-Raffeler noch weit fcblimmere Dinge im Magen baben.

Roln, 14. Det. Geftern, am letten Rirmefitage, beberbergte ber Gafthof jum "Pring Rarl" in Deut einen feltenen Gaft und zwar unter Polizeiwache. Ge war der wegen betrügerifchen Bankerotts aus Budeburg entflonene Banfier Beine. In Paris wurde er burch einen Polizeicommiffar erfannt, berhaftet und ausgeliefert. Seute Morgen wurde er weiter beforbert. - Die Uffifenverhandlungen werben bon mehreren bemofratifch gefinnten Damen febr regelmäßig befucht, worunter einige mit ben Angeflagten in naben Berwandtichaftegraben ftehen. Die Polizei verhütet jedoch forgfältig jede Unnaherung an die Befdulbigten In ben letten Tagen bemerft man unter biefen Damen auch bie Wittwe Rabeaur.

Stuttgart, 15. Det. Der befannte Bundesbeschluß über ben Gerichtsftand ber Bunbestruppen in Friedenszeiten ift beute für Würtemberg publicirt.

Beftern wurde Buchhandler Gopel verhaftet.

Berlin, 13. Oct. Die "Beit" bringt Raberes über bas Treiben bes aus bem Jahre 1849 befannten "Bunderfindes" in ber Schifferfrage. Das Rind hatte einen Bicefeldwebel bes bamals hier garnifonirenden 9. Infanterieregiments burch Borfpiegelung einer übernatürlichen Rraft und einer Berbindung mit Gott und Gottes Cobn um fein fleines Privatbermögen gebracht, ihn auch bermocht, fich in Schulben zu fturgen. "Dem Ber-nehmen nach follen — wie bie "3." berichtet - benn auch fo viele Umftande gegen bas Rind jur Sprache gebracht worben fein, bag fie als eine burchaus verschmitte, feineswegs aber ale eine an Comnambulismus leidenbe Perfon erfcheint, ber Feldwebel foll bagegen ale ein blobfinniger Menich in ber Charitebeilanftalt in Behandlung fich befinden. bemnächst zu erwartenden gerichtlichen Unterfuchungsberhandlungen burften nicht ohne Intereffe fein."

Unfere Beitungen beschäftigen fich fortgefest allein mit ber Bollvereinsfrage, mahrend bie naben Wahlen bollfommen taube Ohren finden. Bon ber gegenwärtigen Bollverein 6-Situation ein beutliches Bild gu geben, übrigens bei ber Berworrenheit berfelben nicht möglich. Die bofe Sieben bes Boll- Bereine, Frau Coalition, fieht noch immer mit ihrem Cheberen auf ichlechtem Fuße, aber auf befto befferem mit bem ftolgen Pharifaer Defterreich, ber mit einem Geitenblid fagt : 36 banfe bir Gott, bag ich nicht bin wie andere Leute! mabrend ber verlaffene, bescheibene Böllner Preugen an seine Bruft schlägt unb ruft : Gott fei mir Gunber gnabig! -Das Bild ift recht bubich und wird noch unfern beutiden Rachfommen ein febr theures Un= gebenten fein.

Die preußische Regierung icheint in Bezug auf Franfreich, trot Borbeaur und trot allebem und alledem, bem Frieden nicht recht Denn obichon die Berliner Do= au trauen. ligei Bictor Sugo's "Rapoleon ber Rleine" confiscirt bat, fo führt doch die Mehrzahl ber preußischen Beitungen, ohne bafür gemagregelt ju werben, eine Sprache gegen Louis Rapoleon, welche bon ber in bem Buche Bictor Sugo's nicht weiter entfernt ift, ale ber Bar bon feinem Schmanze

Breslau, 14. Det. Der Aufruhrprocef gegen Dr. Engelmann foll am 1. November gur Berhandlung fommen. Cammtliche Ungeflagte befinden fich indeß außer Bereich bes Gerichts: Dr. Engelmann practicirt in Bruffel, Raufmann Meyer lebt in Newporf, Raufmann Unger in Gt Louis, Lieut. Schlinke halt fich in ber Schweig auf, Bepfe foll im fublichen

Frankreich, und Raufmann Seld in London feinen Wohnfit aufgeschlagen haben.

Bon ber Sadle, 17. Oct. Borgestern Abend ift Friedrich Ludwig Jahn zu Freiburg a. b. Unstrut gestorben. Jahn, ber Gohn a. b. Unfrut gestorben. Jahn, der Sohn eines Predigers in der Priegnis, war am 11. August 1778 geboren und har somit ein Alter von 74. Jahren erreicht.

Defferreich.

Roffuth, ber faft Berichollene, bat fich in Brompton niedergelaffen und lebt bort ftill und eingezogen.

Fran Freich. Paris, 16. Oct. Der Ginzug Louis Napoleon's hat heute beim besten Wetter und genau in ber im Programme bestimmten Weife ftattgefunden. 2Bas feinen Empfang bon Seiten bes Boll's betrifft, fo ift berfelbe ben berichiebenen Berichten gufolge im Bangen gut gewesen, wenn auch feineswegs überall gleich lebhaft. Die Opposition, fagt ein Louis Rapoleon febr ergebener Berichterflatter ber "Inbep.", ift noch gablreich in einigen Quartieren von Paris. Die Nationalgarbe war auf mehreren Dunften etwas falt. Beiden feinblicher Gefinnung wurden übrigens nirgends gerabezu gegeben; auch batte bie Polizei bie ftrengften Borfichtsmafregeln getroffen, um berartige Manifestationen zu berhüten. Alle Fenfter mußten offen gehalten werben, und aus unbewohnten Bimmern burfte Diemand ausfeben. In bas auf bem Boulevard bes Staliens gelegene Saus bes Borb Cenmour, beffen Bermalter bem erfteren Gebote nicht nachkommen wollte, wurde gegen bie Beit ber Unfunft bes Prafibenten ein Peloton Dompiers einquartiert und erft wieder gurudgezogen, nachbem ber Bug bor bem Saufe vorüber war.

Ungefähr um 2 Uhr langte ber Prafident auf bem Babnhofe an, ber auf bas reichfte mit Fahnen, Bannern und Driftammen gefcmudt war, die alle faiferl. Infdriften und Emblemen trugen. Der große Gaal für bie Reifenden war in einen Empfangsfaal umgemanbelt, in bem bie großen Staateforper fich vereinigt hatten.

Amerifa.

Gine neue fubamerifanifche Poft bringt unerwartet gunftige Berichte aus B. Unres Die Schiffahrt auf ben Sauptftromen ift bom 1. Det. an allen fremden Flaggen freigegeben, bie Todesftrafe für politische Bergeben abgedafft, die Staatslotterie als entfittlichend aufgehoben u. f. w. Der Nationalcongres follte noch im September zusammentreten. Die brafil. Kammern waren am 4. Sept. geichloffen.

